

Die neue Stadt

Feder, Gottfried

Berlin, 1939

Die Grundrißtypen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84833](http://urn.nbn.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbz:466:1-84833)

Grundrißtypen allgemein.

Bei den einzelnen Gewerben konnten für die Grundrißgestaltung des Einzelhauses Beispiele aus der Wirklichkeit gegeben werden. Wo dies nicht möglich war, ist an die Stelle eines tatsächlich vorhandenen Beispiels ein skizzenhafter Entwurf getreten.

Von dem Architekten, der die Einzelhäuser durcharbeitet, kann als Anhaltspunkt für jedes Gewerbe am besten die „allgemeine Grundrißanordnung“ benutzt werden. Sie gibt die prinzipielle Grundrißgestaltung für das Gewerbe an. Selbstverständlich ist es hierbei nicht möglich, etwas Endgültiges über die Größe der einzelnen Räume oder die genauere Grundrißdisposition zu sagen. Wenn also die übersichtsweise Angabe vielleicht zu generell genannt werden könnte, so wird das beigelegte Beispiel meist zu speziell beeinflußt sein. Der Planer muß sich also bei seinem Entwurf für das Einzelhaus von diesen beiden Angaben anregen lassen und eine neue Lösung finden.

Will man nun aus der Vielfalt der Grundrisse zu einer gewissen Vereinheitlichung und Typisierung kommen, um die Gewerbe in bestimmten Gebieten und Baumassen städtebaulich zusammenzufassen, so ergeben sich folgende Überlegungen:

Beim Entwurf des Bebauungsplans selbst stellt sich immer wieder heraus, daß man, um überhaupt zu einer städtebaulichen Gestaltung kommen zu können, gewisse Vereinheitlichungen für die Handwerkerhaustypen vornehmen muß. Selbstverständlich kann dies nur insoweit geschehen, als man dabei nicht die Eigenheiten der Betriebe vergewaltigt.

Da die größte Anzahl der Läden in der Innenstadt liegt, scheint es uns gegeben, in einem dreigeschossigen Miethaus das untere Stockwerk jeweils für den Gewerbetreibenden umzugestalten. Auf diese Weise liegen die Läden innerhalb der dichtesten Besiedlung. Besonders die nicht geräusch- und geruchverbreitenden Handwerke und Läden sind in der dreigeschossigen Miethausbebauung am besten untergebracht. Falls in den Unterkernen der Stadt, mit ihrer nur zweigeschossigen geschlossenen Bebauung, solche Gewerbe oder Läden angesetzt werden müssen, wird man zu einem Reiheneinzelhaustyp übergehen.

In den Typen 1, 2, 3, 4 werden nun einige der hauptsächlichsten Gewerbegrundrißtypen dargestellt:

1. kleiner Laden,
2. kleiner Laden, kleine Werkstatt,
3. größerer Laden,
4. größerer Laden mit Werkstatt und Nebenraum.

Bei den Typen 1—3 liegt die Wohnung des Betriebsinhabers immer unmittelbar im Anschluß an den Betrieb. Bei dem Typ 4 hingegen tritt der Betrieb an Stelle der Wohnung im Erdgeschoß. Der Betriebsinhaber kann eine Wohnung darüber beziehen. In diesen 4 Typen können natürlich nur Gewerbe untergebracht werden, bei denen keine Durchfahrt zum Hof, d. h. eine größere Flächenentwicklung im Freien notwendig ist. In den zwei darüber liegenden Geschossen befinden sich jeweils Mietwohnungen. Sollen die Hauptzimmer der Wohnungen nach der Straße sehen, besonders, wenn diese Straßenfront Südseite hat, so wird die Geschoßtreppe, wie in dem gezeigten Beispiel, nach rückwärts gelegt werden müssen, jedoch kann man auch diese Grundrisse so entwickeln, daß die Geschoßtreppe vorn liegt und infolgedessen die Nebenräume und die Küche der Wohnungen nach der Straße zu orientiert werden. Dies würde man versuchen müssen, wenn die Straßenfront Nordseite hat. Für gewisse Läden ist eine solche Form der Grundrißgestaltung sogar erwünscht. Es muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Wahl der Himmelsrichtung für die Lage der Lebensmittelläden von wesentlicher Bedeutung ist. Man wird danach trachten müssen, daß die Geschäfte, deren Waren licht- und wärmeempfindlich sind, möglichst auf der Nordseite liegen. Der zuletzt besprochene Grundtypus würde zur Unterbringung solcher Gewerbe dienen.

Will man die Gewerbe in zweigeschossiger Bauweise unterbringen, so schlagen wir hierfür die Grundrißtypen 4, 6, 7, 8 vor, die ähnlich gestaffelt sind wie die Typen 1, 2, 3, 4. Nimmt das Gewerbe nicht viel Raum in Anspruch, so kann im Erdgeschoß eine Wohnküche untergebracht werden. Für andere Gewerbe (z. B. Laden und Werkstatt) wird man die Küche in das zweite Geschoß legen. In diesem Falle muß dann selbstverständlich das Dachgeschoß ausgebaut werden, damit ein Wohnungsgrundriß von etwa 3 Zimmern oder mehr erzielt werden kann.

Die Läden oder Gewerbe, welche in diesen 8 Haustypen nicht untergebracht werden können, sind dadurch charakterisiert, daß sie 1. eine verschieden große Hoffläche, 2. verschiedenartige Werkstatträume benötigen, die nicht mit dem Wohnhaus zusammenhängen (teilweise sogar nicht

zusammenhängen dürfen) und die 3. stark verkehrsbedingt sind, wodurch eine Verbindung des Hofraums mit der Straße erforderlich wird. Da diese Gewerbe meist auch geräusch- und geruchbelästigend sind, haben wir absichtlich davon abgesehen, sie in dreigeschossiger Bebauung unterzubringen. Andererseits gibt es bei einer modernen Miethausbebauung keine Hinterhöfe, wie in den alten Großstadtvierteln. Bei einem Miethaus werden also prinzipiell Grundrissarten mit Durchfahrt nicht auftreten. Der Typ 9 gibt ein Handwerkerhaus wieder, in dem im Vorderhaus ein Laden eingebaut ist, an den sich nun jeweils eine Wohnküche, ein Lager oder ein Büro anschließen kann. Im zweiten Geschoß des Vorderhauses befindet sich die Wohnung für den Betriebsinhaber. Die verschiedenen großen Werkstatt liegt im Hof an der Grenze zum Nachbargrundstück bzw. als Abschluß des Hofes neben dem eigentlichen meist sehr klein gehaltenen Garten. Bei Gewerben, die keinen Laden benötigen, bei denen also der Verkauf in der Werkstatt stattfindet, kann man im Erdgeschoß des Vorderhauses andere Nebenräume des Betriebes unterbringen. Ein Büro, ein Lagerraum oder eine Gesellenstube sind in fast jedem Betriebe notwendig. Selbstverständlich kann man, durch Aufweitung oder Verringerung des Grundrisses, besonders an seiner Front, den verschiedenen Anforderungen der Gewerbe an Raum gerecht werden. Die innere Einteilung des Erdgeschoßes, die Größe der Werkstätten und Schuppen auf dem Hofe und die Art ihrer Beleuchtung und Zugänglichkeit kann natürlich nur nach erfolgter Rücksprache mit dem Handwerker in den Einzelheiten festgelegt werden. Wir glauben jedoch, daß man in dem Typ 9 eine große Anzahl von Gewerben unterbringen kann, wenn die Eigenheiten innerhalb des durch den Typ gegebenen Rahmens möglichst eingehend berücksichtigt werden. Jedenfalls ist es so möglich, in die allzugroße Vielfalt, die sich häufig zu einem Durcheinander von Häuserbreiten, Höhen und Fassaden entwickelt hat, eine gewisse Ordnung hineinzubringen.

In dem Typ 10 wird ein Grundriß zur Darstellung gebracht, der sich am wenigsten ver-einheitlichen läßt. In dem freistehenden Einzelhaus, mit anschließender Hoffläche und den darauf befindlichen Werkstattgebäude, müssen alle Gewerbe untergebracht werden, für die eine Typisierung nicht möglich ist, oder die zu starke Geräusch- und Geruchbelästigung mit sich bringen. Die Gewerbe, welche besondere spezielle Einrichtungen maschineller Art besitzen, z. B. die Gerbereien mit ihren großen Wasserbehältnissen (aus Holz oder Beton) müssen selbstverständlich alle einzeln nach eingehender Verhandlung mit den Fachleuten entworfen werden. Zu solchen Betrieben gehören z. B. auch Brauereien, Wäschereien, Viehhandlungen, Zimmereien usw. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, für alle Gewerbe Grundrisse anzugeben. Auf jedem einzelnen Typenblatt ist also nur der Typ angegeben, welchen wir von diesen 10 allgemeinen Typen für das Gewerbe am geeigneten finden. Nach unserer Meinung werden, wenn man die dafür passenden Gewerbe in den Typen 1—4 unterbringt, gerade so viel Mietwohnungen in den Obergeschoßen dieser Häuser geschaffen, als man etwa für die Stadt benötigt. In dem Abschnitt „Entwürfe zu neuen Städten“ ist bei einer Reihe von Entwürfen für den ganzen Hauptkern sowie für gewisse Teile der beiden Nebenkerne eine dreigeschossige Bebauung vorgesehen. Die Unterbringung der Gewerbe in den entsprechenden Haustypen muß im engsten Zusammenhang mit dem Wohnungsbauprogramm der Stadt behandelt werden. 30 vH der Wohnungen als Mietwohnungen zu bauen, scheint durchaus angängig (s. hierüber auch Abschnitt „Städtebauliche Struktur, Wohnweise“).

Typ 1, geeignet für folgende Gewerbe:

In Spalte I der Gewerbeinteilung S. 415—416:

Einzelhandel mit Bekleidungsgegenständen,
Herstellung von Edelmetallwaren und Schmuckwaren.

In Spalte II der Gewerbeinteilung S. 415—416:

Wirkerei und Strickerei.

Typ 2, geeignet für folgende Gewerbe:

In Spalte I der Gewerbeinteilung S. 415—416:

Uhrenreparaturwerkstätten,
Mützenmacherei, Hutmacherei und Putzmacherei,
Schuhreparaturwerkstätten,
Einzelhandel mit Gemischtwaren, kleine Kaufläden.

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Korbmacherei,
Bürstenmacherei,
Kürschnerei.

Typ 3, geeignet für folgende Gewerbe:

In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln,
Sonstiger Facheinzelhandel (Galanterien, Lederwaren, Bücher-, Gold- und Silberwaren usw.).

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Versteigerung und Verleihung.

Typ 4, geeignet für folgende Gewerbe:

In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Schneiderei und Wäscheherstellung,
Barbiergewerbe, Herren- und Damenfriseur,
Einzelhandel mit Haus- und Küchengeräten,
Einzelhandel mit Gegenständen der Körper- und Gesundheitspflege (Apotheken und Drogerien).

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Versteigerung und Verleihung.

Typ 5, geeignet für folgende Gewerbe:

In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Einzelhandel mit Bekleidungsgegenständen,
Herstellung von Edelmetallwaren und Schmuckwaren.

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Wirkerei und Strickerei.

Type 6, geeignet für folgende Gewerbe:

In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Uhrenreparaturwerkstätten,
Mützenmacherei, Hutmacherei und Putzmacherei,
Schuhreparaturwerkstätten,
Einzelhandel mit Gemischtwaren.

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Korbmacherei,
Bürstenmacherei,
Kürschnerei.

Typ 7, geeignet für folgende Gewerbe:

In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln,
Sonstiger Facheinzelhandel (Galanterien, Lederwaren, Bücher, Gold- und Silberwaren usw.).

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Versteigerung und Verleihung.

Typ 8, geeignet für folgende Gewerbe:*In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:*

Schneiderei und Wäscheherstellung,
 Barbiergewerbe, Herren- und Damenfriseur,
 Einzelhandel mit Haus- und Küchengeräten,
 Einzelhandel mit Gegenständen der Körper- und Gesundheitspflege (Apotheken und Drogerien).

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Versteigerung und Verleihung.

Typ 9, geeignet für folgende Gewerbe:*In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:*

Gas- und Wasserinstallationsgewerbe,
 Elektrotechnische Installation, Reparaturwerkstätten für elektrische Maschinen und Apparate,
 Buchbinderei und Papierverarbeitung,
 Herstellung von Leder- und Sattlerwaren,
 Stellmacherei und Holzwarenbau,
 Bäckerei und Konditorei,
 Fleischerei und Fleischwarenherstellung,
 Wäscherei und Plättanstalten, chemische Reinigung,
 Schornsteinfegergewerbe,

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Drechslerei,
 Böttcherei.

Typ 10, geeignet für folgende Gewerbe:*In Spalte I der Gewerbeeinteilung S. 415—416:*

Steinmetzarbeiten und Herstellung feiner Steinwaren,
 Maschinenreparaturanstalten, Reparaturwerkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge,
 Photographisches Gewerbe und Lichtpausenanstalt,
 Baunernehmer und Bauhandwerker,
 Baubewegewerbe,
 Großhandel mit Rohstoffen und Halbfabrikaten,
 Aufbewahrung (Lagerei), Spedition,
 Personen- und Lastenbeförderung.

In Spalte II der Gewerbeeinteilung S. 415—416:

Zement- und Betonwaren,
 Molkerei, Butter- und Käseherstellung (oder Sonderentwurf).

Typen (Reihe 1—10).

In den Abb. 245—254 ist eine Übersicht über die nach unserer Meinung vorkommenden hauptsächlichsten Typen für Gewerbe und Läden gegeben worden. Hiernach lassen sich eventuell alle speziellen Fälle entwerfen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Gewerben.

Der Städtebauer kann nun ungefähr berechnen, wieviel Häuser von den einzelnen Typen kommen. Nur auf diese Art kann man sich über die gesamten Baumassen Rechenschaft ablegen.

Für die nichtnumerierten Typen haben wir keine Übersichtsgrundrisse gebracht. Sie treten nicht so oft auf.

Bei der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Betriebe war es nicht möglich, für jede einzelne in Frage kommende Gewerbeart passende Vorschläge zu entwerfen. Das muß vielmehr einer späteren Spezialarbeit vorbehalten bleiben.

Allgemeine Grundrißtypen für die verschiedenen Kategorien gewerblicher Betriebe.

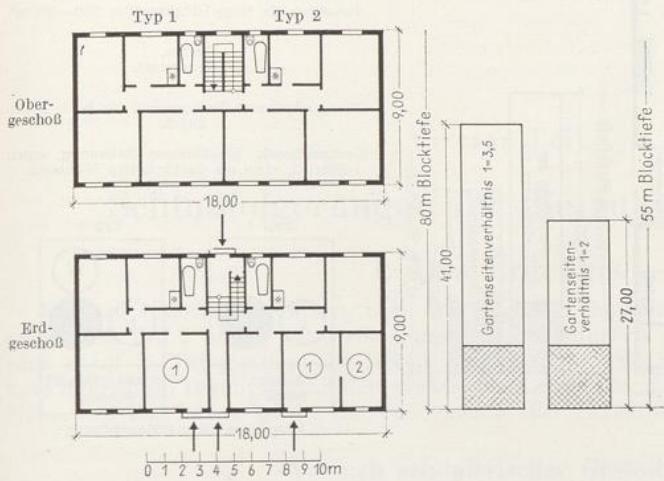


Abb. 245 u. 246. Typ 1 und 2.

Vorschlag für Grundstücksgröße:
240—370 m².

- 1 Laden,
2 Werkstatt.

Dreigeschossig, geschlossene Bebauung,
unten Läden mit Wohnungen, oben
zwei Geschosse Wohnungen.

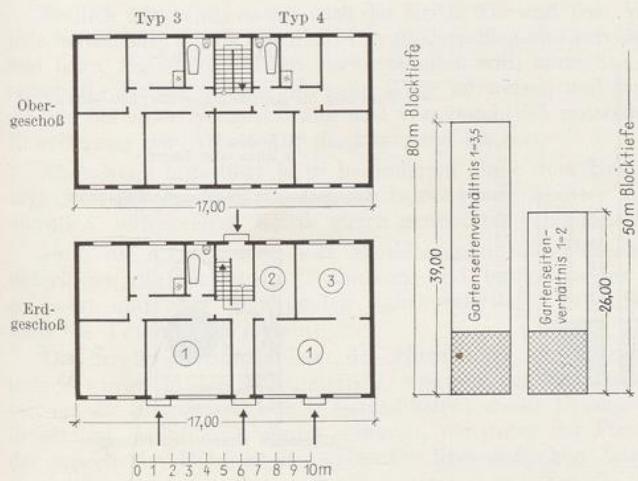
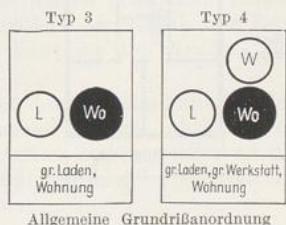


Abb. 247 u. 248. Typ 3 und 4.

Vorschlag für Grundstücksgröße:
220—330 m².

- 1 Laden,
2 Büro,
3 Werkstatt.

Dreigeschossige, geschlossene Bebauung,
unten Läden, oben zwei Geschosse
Wohnungen.



Allgemeine Grundrißanordnung

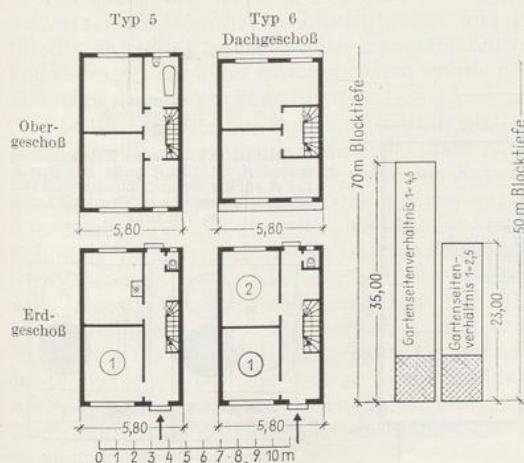


Abb. 249 u. 250. Typ 5 und 6.

Vorschlag für Grundstücksgröße: 225—300 m².

- 1 Laden,
2 Werkstatt.

Obergeschoss und Dachgeschoß für beide Typen gleich.
Zweigeschossig, geschlossene Bebauung, unten Betrieb,
oben dazugehörige Wohnung.



Allgemeine Grundrißanordnung

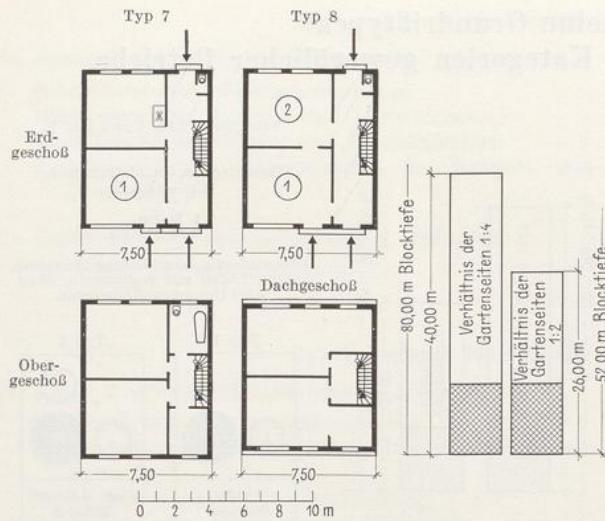


Abb. 251 u. 252. Typ 7 und 8.

Vorschlag für Grundstücksgröße: 200—300 m².1 Laden,
2 Werkstatt.

Obergeschoß und Dachgeschoß für beide Typen gleich.

Zweigeschossig, geschlossene Bebauung, unten Betrieb, oben die dazugehörige Wohnung.

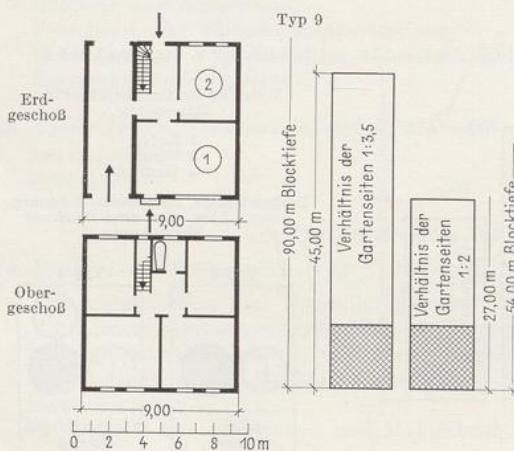
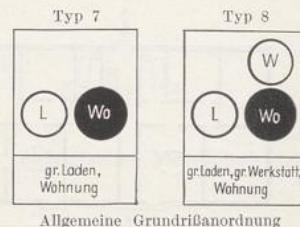


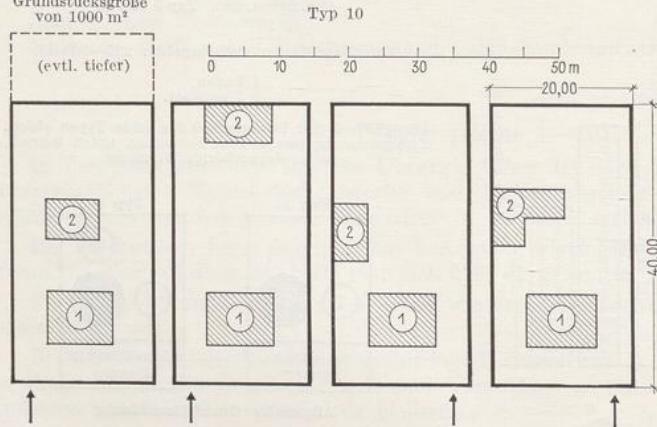
Abb. 253. Typ 9.

Vorschlag für Grundstücksgröße: 250—400 m².1 Laden,
2 Büro oder Lager.

Zweigeschossige geschlossene Bebauung.



Allgemeine Grundrissanordnung

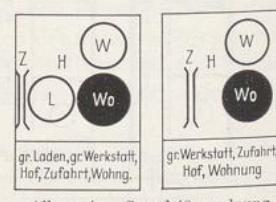
Abmessung bei einer
Grundstücksgröße
von 1000 m²

Typ 10

Abb. 254. Typ 10.

1 Vorderhaus,
2 Nebengebäude.

Freistehendes Einzelhaus, Nebengebäude gesondert. Möglichst nicht mit Brandgiebel auf der Grenze. Zufahrt zum Hof neben dem Vorderhaus. Eventuell Laden im Vorderhaus!



Allgemeine Grundrissanordnung